

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten.

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausge-

hen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

TVöD

§ 6

TVöD

§ 7

Wir prüfen:

A Vollzeitkräfte

➔ Nicht zuschlagspflichtig?

Vollzeitkräfte müssen Mehr-Stunden ohne Zuschlag nicht leisten. Sie sind keine Überstunden, sondern nur Verschiebungen im Plan (Wann-anders-Stunden).

Ohne Zuschlag kein Handschlag.

B Teilzeitkräfte

➔ Kein zusätzliches Geld, sondern Freizeitausgleich?

Teilzeitkräfte müssen Mehr-Stunden ohne Zusatzentgelt nicht leisten. Sie sind keine Mehrarbeit, sondern nur Verschiebungen im Plan (Wann-anders-Stunden).

➔ Im Arbeitsvertrag fehlt die ausdrückliche Verpflichtung zur „Mehrarbeit“?

Ohne ausdrückliche Zustimmung bleibt die Teilzeitkraft frei.

Ohne Moos nix los. Jeden Tag schützt mein Vertrag.

C Vollzeitkräfte und Teilzeitkräfte

➔ In der Schichtarbeit sind für diesen Tag gar keine Arbeitsstunden im Schichtplan „vorgesehen“?

Wir brauchen die zusätzlichen Arbeitsstunden nicht zu leisten. Denn diese sind ebenfalls keine Überstunden, sondern „Einspringen im Frei“.

➔ Die Zustimmung durch die Interessensvertretung fehlt?

Ohne Mitbestimmung sind wir nur in „Notfällen“ zur Überarbeit verpflichtet.

Mein Frei gehört mir. War der Betriebsrat schon hier?